

Balkonwohnung hell + freundlich, Nähe Speising Bahnhof, 2 Zimmer

Hofwiesengasse, 1130 Wien, Österreich

Nähe: Speising Bahnhof







Ihr Ansprechpartner:

Mag. Christine Sporrer **E-Mail:** immobilien@brehm.at

Eckdaten Objektnummer 9814

Wohnfläche: ca. 48,3 m² Gesamtfläche: ca. 54 m² Kellerfläche: ca. 3 m²

Mobiliar: Küche, Bad Mietdauer: 5 Jahre Beziehbar: ab sofort Bauart: Neubau

Heizung: Etagenheizung Stockwerk: 1. Etage Lift: Personenaufzug Zustand: gepflegt

Zimmer: 2

Balkon: 1 (ca. 6 m²)

Bad: 1 WC: 1

Gesamtmiete*: 950,00 €

 Miete:
 715,95 €

 Betriebskosten:
 147,68 €

 Umsatzsteuer:
 86,37 €

 monatliche Gesamtbelastung:
 950,00 €

Kaution: 2.850,00 €

Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.

Energieausweis gültig bis: 03.10.2031 Heizwärmebedarf: C 83 kWh/m²a Gesamtenergieeffizienzfaktor: C 1,46

^{*} Miete + Nebenkosten (inkl. USt.)

www.brehm-immobilien.at E-Mail: office@brehm.at



Tel. & Fax: +43 1 5952180 Mobil: +43 664 5445878

BANKVERBINDUNG: Erste Bank AG

IBAN: AT03 2011 1824 3914 2900

BIC: GIBAATWWXXX

Detailbeschreibung

Wenn Sie die Wohnung besichtigen wollen, machen Sie bitte schriftliche Angaben zu Ihrer Person: vollständiger Name, Telefonnummer, E-Mail und insbesondere Angaben zur Bonität/ Beschäftigung. Bei Studenten bitte auch Angaben zum Bürgen. Wir behalten uns vor, nur bei Vorliegen Ihrer vollständigen Angaben Ihre Anfrage zu bearbeiten! Wir bitten um Ihr Verständnis.

Die 2 Zimmer Wohnung mit einer Wohnfläche von **48 m²** befindet sich im **1. Liftstock und gelangt ab sofort auf 5 Jahre befristet zur Vermietung**. Die Wohnung ist **Richtung Osten** auf die Hofwiesengasse ausgerichtet, Bäume vor dem Haus bieten einen Sichtschutz sowie Grünblick. Die Wohnung verfügt über einen **6 m² großen Balkon.** Sie verfügt über ein Kellerabteil (ca. 3 m²).

Die Wohnung wird frisch ausgemalt und gereinigt übergeben.

RAUMAUFTEILUNG:

Vom Vorraum aus sind das getrennte WC, das Badezimmer, ein Abstellraum sowie Küche und Wohnzimmer begehbar. Vom Wohnzimmer aus gelangt man auf den Balkon sowie ins Schlafzimmer.

AUSSTATTUNG/ZUSTAND:

Die Wohnung befindet sich in einem sehr guten Zustand und wird ab sofort auf 5 Jahre befristet vermietet.

Bad: Badewanne, Waschbecken, Waschmaschinenanschluss, kein Fenster Getrenntes WC

Küche: Ober- & Unterschränken, Elektroherd, Backofen, Kühlschrank und Geschirrspüler vorhanden.

Die Wohnung wird mittels neuer Gasetagenheizung (Therme)) beheizt.

Sonstiges / HAUS ALLGEMEIN

Im Haus befinden sich ein Lift sowie ein Fahrrad- und Kinderwagenabstellraum.

Lage im Detail:

Die Wohnung liegt **nahe zum Speising Bahnhof in der Hofwiesengasse** zwischen Krankenhaus Hietzing und **Tierpark Schönbrunn** mitten im 13. Bezirk. In 5 Minuten ist man zu Fuß am Bahnhof Wien Speising - mit der S80 und der U1 ist man in 32min im Stadtzentrum (Stephansplatz). Die nächste Straßenbahnstation der Linie 10, 60 und 62 ist 3 Gehminuten entfernt, die nächste Busstation ca. 5 Minuten. Zwei Supermärkte (BILLA, Hofer) für den täglichen Gebrauch befinden sich 4 beziehungsweise 7 Gehminuten entfernt in direkter Umgebung, ebenfalls zahlreiche Restaurants, Cafés sowie eine Bank.

www.brehm-immobilien.at E-Mail: office@brehm.at



Tel. & Fax: +43 1 5952180 Mobil: +43 664 5445878

BANKVERBINDUNG: Erste Bank AG

IBAN: AT03 2011 1824 3914 2900

BIC: GIBAATWWXXX

SONSTIGES:

Bitte beachten Sie, dass der Eigentümer Wert auf gute Bonität legt. Für die Anmietung ist es daher erforderlich, dass Sie entweder ein Mindestnettoeinkommen von ca. 2.300 Euro vorweisen können, oder dass Sie jemanden haben (z.B. Eltern, Geschwister etc.), der für Sie bürgt.

Wenn Sie die Wohnung besichtigen wollen, machen Sie bitte schriftliche Angaben zu Ihrer Person: vollständiger Name, Telefonnummer, E-Mail und insbesondere Angaben zur Bonität. Bei Studenten bitte auch Angaben zum Bürgen.

Sollten Angaben in Ihrer Anfrage fehlen, werden Sie im Anschluss auf Ihre schriftliche Anfrage per E-Mail ersucht, Ihre Angaben zu vervollständigen. Bei Vorliegen Ihrer vollständigen Angaben, werden Sie wegen eines Besichtigungstermins kontaktiert. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Ausstattung

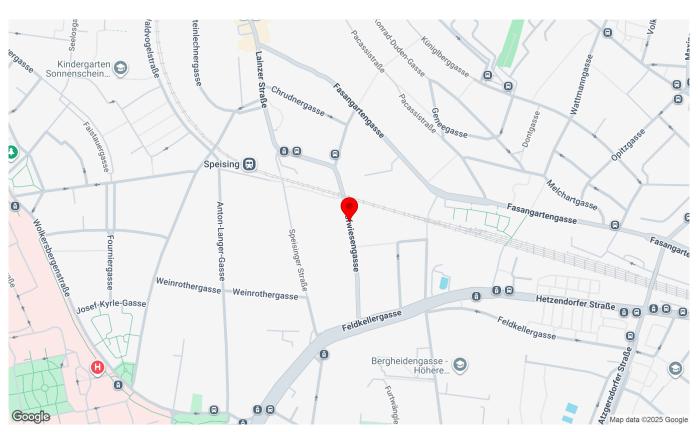
Fliesen, Parkett, Gas, Etagenheizung, Einbauküche, Personenaufzug, Ostbalkon / -terrasse, Badewanne, Fahrradraum, Abstellraum, Getrennte Toiletten



Lage

Das Haus liegt in der Hofwiesengasse, nahe zum Speising Bahnhof

Hofwiesengasse, 1130 Wien



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit Arzt Apotheke Klinik Krankenhaus	250 m 750 m 500 m 1.000 m
Nahversorgung Supermarkt Bäckerei Einkaufszentrum	250 m 250 m 3.250 m
Verkehr Bus U-Bahn Straßenbahn Bahnhof Autobahnanschluss	250 m 2.250 m 250 m 500 m 3.000 m

Kinder & Schulen

Schule	250 m
Kindergarten	500 m
Universität	2.250 m
Höhere Schule	3.750 m
Sonstige	
Geldautomat	250 m
Bank	250 m
Post	500 m
Polizei	750 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

BIC: GIBAATWWXXX

































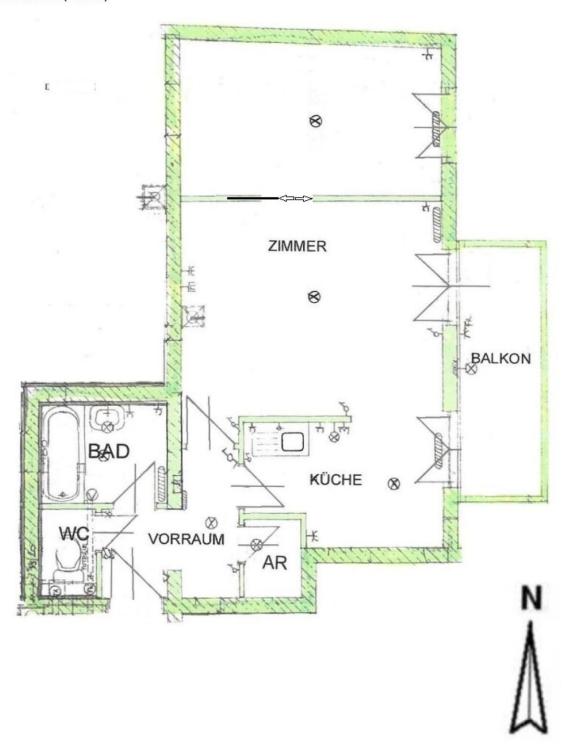




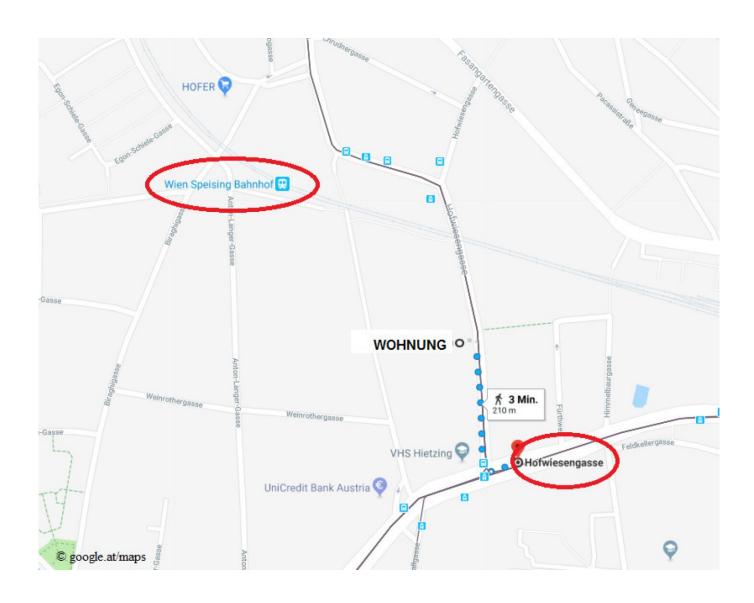




Grundriss (Skizze)







Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	
II. Rücktrittsrechte	

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch

zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäftsgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996 GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft 1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Nitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

- § 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.
- (2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.
- (3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn
- 1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder
- der Vermieter oder eine in Z1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder
- der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.
- (4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
- den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
- 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Naturaloder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.
- (7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung
- 1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
- 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
- 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten

und ist in den Fällen der Z1 und Z2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30 a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30 a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- · ohne seine Veranlassung,
- · maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile.
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).